

**Studienjahr 2002/2003**

**28. Jänner 2003**

**18. Stück**

# **Mitteilungsblatt - Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg**

## **76. Wahlordnung für die Wahl des Rektorats**

(vorläufige Satzung gem § 19 Abs 2 Z 1 Universitätsgesetz 2002)

erlassen vom Gründungskonvent der Universität Salzburg am 22.01.03

### **I. Wahl des Rektors**

§ 1. Die Wahl der Rektorin bzw. des Rektors ist vom Gründungskonvent unverzüglich öffentlich auszuschreiben (§ 121 Abs 7 UG).

§ 2. Nach Ablauf der Ausschreibungsfrist entscheidet der Gründungskonvent, welche von den Kandidatinnen bzw. Kandidaten in die engere Auswahl kommen und führt mit diesen Personen eine nichtöffentliche Anhörung durch. Zur Anhörung sind auch die Mitglieder des Universitätsrates einzuladen, welche in dieser Sitzung volles Fragerecht besitzen.

§ 3. Auf Grund der Anhörung wird vom Gründungskonvent ein Wahlvorschlag erstellt und dem Universitätsrat übermittelt. Dieser Vorschlag hat mindestens zwei, jedoch höchstens drei der am besten geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten zu enthalten. Dem Vorschlag ist eine kurze Begründung beizufügen. Darüber hinaus kann der Universitätsrat den Vorsitzenden des Gründungskonvents um eine mündliche Erläuterung ersuchen.

§ 4. Der Universitätsrat hat unverzüglich eine Sitzung zur Wahl der Rektorin bzw. des Rektors einzuberufen. Die Wahl hat spätestens bis 30. Juni 2003 zu erfolgen (§ 121 Abs 7 UG).

§ 5. Durchführung der Wahl:

(a) Die Wahl hat durch geheime und persönliche Stimmabgabe zu erfolgen, Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

(b) Die Wahl ist gültig, wenn zumindest vier von den sieben Mitgliedern des Universitätsrates anwesend sind.

(c) Bei der Wahl ist ein amtlicher Stimmzettel zu verwenden, auf dem alle vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten enthalten sind. Als gewählt gilt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Falls keine der Kandidatinnen bzw. keiner der Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit erlangt, findet eine Stichwahl zwischen jenen Kandidatinnen bzw. Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Als gewählt gilt bei der Stichwahl, wer die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Falls Stimmengleichheit eintritt, ist die Stichwahl in einer weiteren Sitzung zu wiederholen.

Falls auch dann keine Stimmenmehrheit zustande kommt, entscheidet das Los.

(d) Das Wahlergebnis ist unmittelbar nach der Wahlsitzung bekannt zu machen und im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg zu verlautbaren.

(e) Über die Durchführung der Wahl ist ein Wahlprotokoll anzufertigen.

### **II. Wahl der Vizerektoren**

§ 6. Die Vizerektorinnen bzw. Vizerektoren sind vom Universitätsrat auf Vorschlag des Rektors bzw. der Rektorin und nach Anhörung des Gründungskonvents zu wählen (§ 24 UG).

§ 7. Die Rektorin bzw. der Rektor hat unverzüglich nach ihrer oder seiner Wahl dem Gründungskonvent die Festlegung der Zahl und des Beschäftigungsausmaßes sowie den Wahlvorschlag für die Vizerektorinnen bzw. Vizerektoren bekannt zu geben.

§ 8. Der Gründungskonvent kann dazu innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Stellungnahme abgeben. Der Wahlvorschlag ist im Gründungskonvent von der Rektorin bzw. vom Rektor zu erläutern. Erforderlichenfalls kann auch eine Anhörung von Kandidatinnen bzw. Kandidaten erfolgen. In diesem Fall gilt § 2 der Wahlordnung sinngemäß.

§ 9. Der Wahlvorschlag ist dem Universitätsrat zusammen mit einer allfälligen Stellungnahme des Gründungskonvents so rechtzeitig zu übermitteln, dass die Wahl der Vizerektorinnen bzw. Vizerektoren spätestens acht Wochen nach der

Rektorschaf stattfinden kann (§ 121 Abs 8 UG). Der Wahlvorschlag ist im Universitätsrat von der Rektorin bzw. vom Rektor zu erläutern.

§ 10. Es ist über jedes Vizerektorat getrennt abzustimmen. Als gewählt gilt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Finden die vorgeschlagenen Kandidatinnen bzw. Kandidaten im Universitätsrat nicht die erforderliche Mehrheit, ist die Rektorin bzw. der Rektor aufzufordern, unverzüglich einen neuen Wahlvorschlag zu übermitteln.

§ 11. Im Übrigen gelten für die Durchführung der Wahl § 5 lit a, b, d und e dieser Wahlordnung.

§ 12. Diese Bestimmungen sind im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg zu verlautbaren und treten an dem der Herausgabe des Mitteilungsblattes folgenden Tag in Kraft.

Hagen

---

## Impressum

Herausgeber und Verleger:  
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg  
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger  
Redaktion: Johann Leitner  
alle: Kapitelgasse 4-6  
A-5020 Salzburg

---

Sie befinden sich: [Campus-Home](#) > [Organisation](#) > [Universitätsdirektion](#) > [Mitteilungsblätter](#) > [2003](#) > Anzeige